Universität Marburg

Studienstruktur M.A. Politische Integration und Wirtschaftliche Globalisierung (PO-Version 20252)

	Pflicht (PF) / Wahlpflicht (WP)	LP	Erläuterung
Einführungsbereich		**18**	
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler (FB 02)	WP	6	1 Modul je nach Vorkenntnissen*
Theoretische und ideengeschichtliche Grundlegungen (FB 03)	WP	6	
Interdisziplinäres Forschungskolloquium	PF	6	
International Economics (FB 02)	PF	6	
Bereich Jura		**18**	
Grundlagenmodul Öffentliches Recht (FB 01)	WP	6	
Recht der Europäischen Union (FB 01)	WP	6	
Recht der Europäischen und Internationalen Integration (FB 01)	WP	6	
Internationales Recht I (FB 01)	WP	6	1 aus 3
Internationales Recht II (FB 01)	WP	6	
Modul Ausland (FB 02)	WP	6	
Vertiefungsbereich Politik und Wirtschaft		**54**	
Module zur Politikwissenschaft (FB 03)	WP	24-36	
Module zur Volkswirtschaftslehre (FB 02)	WP	18-30	
Praxisbereich		**12**	
Internationales Praktikum	PF	12	
Abschlussbereich		**18**	
Masterarbeit	PF	18	
Summe		**120**	

* Je nach vorhandenen Vorkenntnissen ist die Wahl der Module im Einführungsbereich eingeschränkt: Das Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler“ ist verpflichtend zu absolvieren, wenn keine Vorkenntnisse im Bereich Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Makroökonomie im Umfang von mindestens 6 LP nachgewiesen werden können. Das Modul „Theoretische und ideengeschichtliche Grundlegungen der Politikwissenschaft“ ist verpflichtend zu absolvieren, wenn keine Vorkenntnisse im Bereich Einführung in die Politikwissenschaften im Umfang von mindestens 6 LP nachgewiesen werden können.

Damit sind die Module je nach vorhandenen Vorkenntnissen Pflichtmodule. Sollte eines der Module endgültig nicht bestanden werden, ist eine Fortsetzung des Studiums nicht möglich.

** Importmodul/e gemäß Anlage 3 Importmodulliste.

Auszug aus **§ 23 Masterarbeit**: „Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 78 Leistungspunkte erworben wurden.“

Auszug aus **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**: „(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. (3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig, solange ausreichend alternative Wahlpflichtmodulangebote im jeweiligen Studienbereich vorgesehen sind.“

Modulbindung – d.h. die Verpflichtung, ein Modul zu absolvieren – besteht, sobald ein Prüfungsversuch vorliegt. Kursbelegungen, Studienleistungen und Prüfungsversuche, für die ein Rücktritt anerkannt wurde, lösen noch keine Modulbindung aus. Der Status von Modulen ohne Modulbindung sollte auf „VB“ stehen (= „vorhandene Buchung“.)